

(<http://www.hamburg.de/basfi/gl-sgbxii-54/nofl/1368/register-fm/>) (<http://www.hamburg.de/basfi/gl-sgbxii-54/nofl/9990/suchbox-fm/>) (<http://www.hamburg.de/basfi/gl-sgbxii-54/nofl/9996/subnavigation-fm/>)



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Infoline Sozialhilfe

# Globalrichtlinien zu § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 1 SGB IX

Pflege- und Betreuungsfamilien vom 21.12.2004 (Az. SI 3309/111.20-3-1-10)

**Hinweis:** Diese Regelung gilt über ihr Außerkrafttreten hinaus vorerst als Arbeitshilfe weiter.

## 1. Ziele

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie soll

- den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung vermeiden,
- eine die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende individuelle pädagogische Betreuung sichern,
- die Weiterentwicklung der Persönlichkeit ermöglichen,
- höhere Chancen der Integration eröffnen,
- für angemessenes Wohnen unter Berücksichtigung der Behinderung sorgen,
- die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des behinderten Menschen (Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung, Körperpflege, pflegerische Leistungen) sicherstellen,
- Erziehung und Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und emotionalen Entwicklung mit den normalen familientypischen Mitteln leisten,
- die Wahrnehmung und häusliche Unterstützung der notwendigen therapeutischen Maßnahmen (z. B. Arztbesuche, krankengymnastische, logopädische und ergotherapeutische Behandlungen) gewährleisten und
- auch die Ablösung aus der Pflege/ Betreuungsfamilie fördern, hin zu einer selbstständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum.

## 2. Vorgaben

### 2.1 Personenkreis

Die Unterbringung in Pflegefamilien kommt nur für minderjährige körperlich und geistig behinderte Menschen, die zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII ([http://bundesrecht.juris.de/sgeb\\_12/\\_53.html](http://bundesrecht.juris.de/sgeb_12/_53.html)) gehören, als ambulante Eingliederungshilfe in Betracht.

Wird die Aufnahme in eine Pflegefamilie bei seelisch behinderten Minderjährigen aus pädagogischen Gründen erforderlich, geht das SGB VIII dem SGB XII vor.

Verbleibt der volljährig gewordene behinderte Mensch in der bisherigen Pflegefamilie, so handelt es sich um eine Betreuungsfamilie.

### 2.2 Gesamtplan

Vor Gewährung dieser Leistung soll regelmäßig ein Gesamtplan nach Maßgabe des § 58 SGB XII ([http://bundesrecht.juris.de/sgeb\\_12/\\_58.html](http://bundesrecht.juris.de/sgeb_12/_58.html)) erstellt und fortgeschrieben werden, der alle Leistungen des Sozialhilfeträgers und anderer Leistungsträger umfasst.

Näheres ist in der Rahmenglobalrichtlinie zu § 53 SGB XII ([http://bundesrecht.juris.de/sgeb\\_12/\\_53.html](http://bundesrecht.juris.de/sgeb_12/_53.html)) geregelt.

### 2.3 Auswahl der Pflegefamilien

Erweist sich die Unterbringung einer/eines Minderjährigen in einer Pflegefamilie als fachlich geboten, ist das Jugendamt einzuschalten und an der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII ([http://bundesrecht.juris.de/sgeb\\_12/\\_58.html](http://bundesrecht.juris.de/sgeb_12/_58.html)) zu beteiligen. Die Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn das Jugendamt die Eignung der Pflegefamilie festgestellt hat. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Familie soll hinreichend qualifiziert und belastbar sein, sozial integriert, kooperationsbereit, realitätsbezogen hinsichtlich der

eigenen Möglichkeiten und Erwartungen. Sie soll Geduld und Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf behinderte Menschen einzugehen.

Sie soll in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d.h. über eigenes ausreichendes Einkommen verfügen, damit die Existenz der Familie nicht von dem/der Unterbrachten abhängt.

Um eine adäquate Betreuung zu sichern, sollte ein Elternteil nicht oder nur teilweise berufstätig sein.

Die Altersdifferenz zwischen Pflegeeltern und der untergebrachten Person soll dem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Grundsätzlich sollen je Betreuungsperson nicht mehr als zwei wesentlich behinderte Menschen betreut werden.

Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.

## 2.4 Einkommensgrenze

Es gilt die Einkommensgrenze nach [§ 85 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_85.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_85.html).

Die Anrechnung bei behinderten Menschen ist in [§ 92 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_92.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_92.html) geregelt.

## 2.5 Zuständigkeit

Nach [§ 98 Abs. 1 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_98.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_98.html) ist für Kosten der Unterbringung in Pflegefamilien der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Das ist in der Regel der Unterbringungsort. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein anderer Sozialhilfeträger den Hilfesuchenden außerhalb seines Bereichs untergebracht, die Hilfe also dort „sichergestellt“ hat. Dann bleibt der unterbringende Sozialhilfeträger zuständig (vgl. [§ 98 Abs. 1 Satz 3 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_98.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_98.html)).

## 2.6 Finanzielle Leistungen

Die Pflege/Betreuungspersonen erhalten ein Betreuungsentgelt in Höhe

der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bei

Vollzeitpflege gem. [§ 39 Abs. 5 SGB VIII \(http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb\\_8/index.html\)](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/index.html),

ein Erziehungshonorar gem. [§§ 27 und 33 SGB VIII \(http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb\\_8/index.html\)](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/index.html) i. V. m. [§ 39 Abs. 5 SGB VIII \(http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb\\_8/index.html\)](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/index.html),

ggf. ein Pflegegeld gem. [§ 64 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_64.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_64.html) oder [§ 65 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_65.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_65.html),

Pflegegeld im Wege der Besitzstandswahrung gem. [Artikel 51 PflegeVG \(http://www.gesetze-im-](http://www.gesetze-im-internet.de/pflegevg/BJNR101409994.html#BJNR101409994BJNG002903308)

[internet.de/pflegevg/BJNR101409994.html#BJNR101409994BJNG002903308\)](http://www.gesetze-im-internet.de/pflegevg/BJNR101409994.html#BJNR101409994BJNG002903308) in Verbindung mit [§ 69 BSHG a.F.](http://www.gesetze-im-internet.de/bshg/BjNR101409994.html#BJNR101409994BJNG002903308)

Leistungen nach [§ 64 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_64.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_64.html) oder [§ 65 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_65.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_65.html)

können gemäß [§ 66 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_66.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_66.html) nur gewährt werden, wenn keine Leistungsansprüche nach SGB XI bestehen.

Für volljährige Personen ist das Betreuungsentgelt für Minderjährige ab 15 Jahren nach [§ 39 Abs. 5 SGB VIII \(http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb\\_8/index.html\)](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_8/index.html)

um die Differenz der Regelsätze zwischen der Personengruppe der 15-18jährigen zu den Volljährigen nach [§ 28 SGB XII \(http://bundesrecht.juris.de/sgb\\_12/\\_28.html\)](http://bundesrecht.juris.de/sgb_12/_28.html) zu vermindern.

Daneben können Kosten für eine individuelle Haftpflichtversicherung (über die allgemeine, pauschal abgeschlossene hinaus), die sowohl die Pflege-/und Betreuungsfamilie, als auch die behinderte Person gegen Schadensersatzansprüche Dritter absichert, als Teil des Betreuungsentgeltes und einmalige Leistungen entsprechend den Regelungen des SGB VIII übernommen werden.

Soweit bisher höhere Leistungen durch einen heilpädagogischen Zuschlag gewährt wurden, werden diese in gleicher Höhe im Wege einer Bestandschutzregelung weiter gewährt.

## 3. Verfahren

Die Bezirksamter und die zuständige Fachbehörde können zur Ausfüllung dieser Globalrichtlinie Verfahrensweisen und Konkretisierungen vereinbaren.

## 4. Berichtswesen

Die durchführenden Dienststellen berichten der zuständigen Fachbehörde quartalsweise anhand der nachfolgenden Kennzahlen und Strukturdaten:

die Anzahl der betreuten Kinder bis 13 Jahren nach Geschlecht,

Anzahl der Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahre nach Geschlecht,

Anzahl der Jugendlichen von 18 bis 21 Jahre nach Geschlecht,

Anzahl der in stationäre Betreuung gewechselten Kinder und Jugendlichen nach Alter und Geschlecht,

durchschnittliche Dauer des Verbleibs in den Pflegefamilien.

Daneben können zwischen den Bezirksamtern und der zuständigen Fachbehörde weitere Kennzahlen vereinbart werden.

Die durchführenden Dienststellen berichten unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

#### **5. Geltungsdauer**

Diese Globalrichtlinie am 01.01.2005 in Kraft und am 31.12.2009 außer Kraft.

## WEITERE LINKS

### Infoline im FHH-Intranet

(Nur für den FHH-internen Dienstgebrauch)

(<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0014/zusammen/infoline/SitePages/Homepage.aspx>)

### Eingliederungshilfe in Hamburg

Angebote und Einrichtungen

(<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=101>)

### Pflegedienste in Hamburg

Ambulant und teilstationär (Tagespflege)

(<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=98>)

### Bundesrecht: Gesetze und Verordnungen

Ein Angebot des Bundesministeriums der Justiz  
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH

(<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>)

ANZEIGE



Das Telefonbuch  
Wer / Was  Finden

## URHEBER DER BILDER

Auf dieser Seite werden Bilder von folgenden  
Urhebern genutzt:

*Tim Heisler - [www.Fotografie-Heisler.de](http://www.Fotografie-Heisler.de), Andres  
Lehmann, Patrick Ludolph - [neunzehn72.de](http://neunzehn72.de),  
rubysoho - [Fotolia.com](http://Fotolia.com), [hamburg.de](http://hamburg.de)*